



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. Mai 2012 (04.06)  
(OR. en)**

**10615/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0431 (APP)**

---

**FREMP 83  
JAI 375  
COSCE 18  
COHOM 123**

**VERMERK**

---

des	AStV
für den	Rat
Nr. Komm.dok:	18645/11 FREMP 115 JAI 954 COSCE 23 COHOM 299
Nr. Vordok.	10164/2/12 REV 2 FREMP 77 JAI 343 COSCE 15 COHOM 106
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013-2017 – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 2011 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013-2017 vorgelegt.
2. Ziel des Vorschlags ist die Festlegung eines Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2013-2017 mit den thematischen Tätigkeitsbereichen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") nach Maßgabe des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung der Agentur (im Folgenden "Verordnung")<sup>1</sup>. Der derzeitige Mehrjahresrahmen (2007-2012) läuft Ende 2012 aus.

---

<sup>1</sup> ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

3. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der Einstimmigkeit im Rat sowie die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorschreibt.

## II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

4. Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 20. Januar, 15. Februar, 20. März und 11. April 2012 geprüft.
5. Der AStV hat den Vorschlag auf seinen Tagungen vom 3. und 30. Mai 2012 erörtert. In der Zeit zwischen den beiden Tagungen des AStV sind die JI-Referenten am 25. Mai 2012 zusammengetreten, um die noch offenen Fragen zu klären.
6. Die aus den Beratungen des AStV hervorgegangene Fassung ist als Anlage I beigefügt. Zur besseren Vergleichbarkeit sind alle Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag durch **Fettdruck** für neue Textstellen bzw. (...) für gestrichene Passagen hervorgehoben.
7. Drei Delegationen (CZ/DE/UK) haben einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag eingelegt.
8. CZ hat bestätigt, dass ihr Vorbehalt den Rat nicht daran hindert, den Text zwecks Erteilung der Zustimmung dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wobei zu beachten ist, dass die endgültige Annahme erst erfolgen kann, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung gegeben hat.
9. DE kann vorbehaltlich der in ihrem Land laufenden parlamentarischen Verfahren akzeptieren, dass der Text zwecks Erteilung der Zustimmung dem Europäischen Parlament zugeleitet wird, wobei zu beachten ist, dass die endgültige Annahme erst erfolgen kann, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung gegeben hat.
10. Weder der noch bestehende Prüfungsvorbehalt von UK zu dem Vorschlag noch die in dem Land laufenden parlamentarischen Verfahren hindern den Rat daran, den Text zwecks Erteilung der Zustimmung dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wobei zu beachten ist, dass die endgültige Annahme erst erfolgen kann, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung gegeben hat.

### III. FAZIT

11. Der Rat wird daher gebeten,

- a) den in der Anlage I enthaltenen Text vorbehaltlich der laufenden nationalen parlamentarischen Verfahren und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zu billigen;
- b) zu beschließen, den Text nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen dem Parlament zur Zustimmung zuzuleiten;
- c) die in den Anlagen II und III enthaltenen Erklärungen, die zum Zeitpunkt der förmlichen Annahme des Beschlusses abgegeben werden sollen, zu billigen.

---

2011/0431 (APP)

**BESCHLUSS 2012/.../EU DES RATES**

**vom**

**zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für  
Grundrechte für den Zeitraum 2013-2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,<sup>2</sup>

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>2</sup> ABl. C vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eingedenk der mit der Gründung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") verfolgten Ziele und damit diese ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen kann, müssen die genauen thematischen Tätigkeitsbereiche der Agentur durch einen Mehrjahresrahmen festgelegt werden, der sich auf fünf Jahre erstreckt, wie dies in der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte<sup>3</sup> **vorgeschrieben** ist.
- (2) Den ersten Mehrjahresrahmen hat der Rat mit Beschluss 2008/203/EG vom 28. Februar 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hinsichtlich der Annahme eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2007–2012<sup>4</sup> festgelegt.
- (3) Der Mehrjahresrahmen sollte nur in den vom Unionsrecht vorgegebenen Grenzen durchgeführt werden.
- (4) Der Mehrjahresrahmen sollte im Einklang mit den Prioritäten der Union stehen und den Grundgedanken der Entschlüsse des Europäischen Parlaments und der Schlussfolgerungen des Rates auf dem Gebiet der Grundrechte gebührend Rechnung tragen.
- (5) Der Mehrjahresrahmen sollte die finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur angemessen berücksichtigen.

---

<sup>3</sup> ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 63 vom 7.3.2008, S. 14.

(6) Der Mehrjahresrahmen sollte Bestimmungen zur Gewährleistung der Komplementarität mit dem Mandat anderer Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen, die im Bereich der Grundrechte tätig sind, enthalten. Die wichtigsten Agenturen und Einrichtungen der Union im Zusammenhang mit diesem Mehrjahresrahmen sind das durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>5</sup> eingerichtete Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), die durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 **des Rates**<sup>6</sup> errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX), das durch die Entscheidung 2008/381/EG des Rates<sup>7</sup> eingerichtete Europäische Migrationsnetzwerk, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>8</sup> errichtete Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), der durch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>9</sup> eingesetzte Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB), die durch den Beschluss 2002/187/JI des Rates<sup>10</sup> errichtete Stelle für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust), das durch den Beschluss 2009/371/JI des Rates<sup>11</sup> errichtete Europäische Polizeiamt (Europol), die durch den Beschluss 2005/681/JI des Rates<sup>12</sup> errichtete Europäische Polizeiakademie (CEPOL), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>13</sup> errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 **des Rates**<sup>14</sup> gegründete Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound).

---

<sup>5</sup> ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

<sup>6</sup> ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7.

<sup>8</sup> ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

<sup>9</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>10</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

<sup>11</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>12</sup> ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

<sup>13</sup> ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

<sup>14</sup> ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

- (7) Die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehender Intoleranz sollte zu den durch den Mehrjahresrahmen festgelegten thematischen Tätigkeitsbereichen der Agentur gehören.
- (8) Angesichts der Bedeutung der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung für die **Union** – die diesen Bereich zu einem der fünf Ziele ihrer Wachstumsstrategie Europa 2020 gemacht hat – sollte die Agentur bei der Erhebung und Verbreitung von Daten in den durch diesen Beschluss festgelegten Themenbereichen die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen **in Betracht ziehen**, die eine wirksame Wahrnehmung der Grundrechte ermöglichen.
- (9) Die Kommission hat im Zuge der Ausarbeitung ihres Vorschlags den Verwaltungsrat der Agentur gehört und am 18. Oktober 2011 eine schriftliche Stellungnahme erhalten.
- (10) Die Agentur kann gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission außerhalb der im Mehrjahresrahmen festgelegten thematischen Tätigkeitsbereiche tätig werden, sofern ihre finanziellen und personellen Ressourcen dies zulassen. **Im Einklang mit dem vom Europäischen Rat angenommenen Stockholmer Programm "Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger"<sup>15</sup> sollten die Organe das Fachwissen der Agentur in vollem Umfang nutzen und diese, soweit angezeigt, entsprechend ihrem Mandat bei der Ausarbeitung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf die Grundrechte konsultieren –**

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>15</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

*Artikel 1*  
**Mehrjahresrahmen**

1. Für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") wird hiermit ein Mehrjahresrahmen für den Zeitraum 2013–2017 festgelegt.
2. Die Agentur führt im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 genannten Aufgaben in den in Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses festgelegten Themenbereichen aus.

*Artikel 2*  
**Themenbereiche**

Die Themenbereiche sind:

- (a) Zugang zum Recht;
- (b) Opfer von Straftaten, **einschließlich Opferentschädigung**;
- (c) Informationsgesellschaft, insbesondere Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten;
- (d) Integration von Roma;
- (e) (...)
- (f) **justizielle Zusammenarbeit, ausgenommen in Strafsachen**;
- (g) Rechte des Kindes;
- (h) Diskriminierung aus Gründen des **Geschlechts**, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;



- (i) Zuwanderung und Integration von Migranten; Visa und Grenzkontrolle; Asyl;
- (j) Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz.

### *Artikel 3*

#### ***Komplementarität und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen***

1. Bei der Umsetzung des Mehrjahresrahmens gewährleistet die Agentur gemäß den Artikeln 7, 8 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 eine angemessene Zusammenarbeit und Koordinierung mit den relevanten Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union, den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft.
2. Die Agentur befasst sich mit Fragen der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts nur im Rahmen des **Artikels 2 Buchstabe h (...)** und nur insoweit, als dies für **ihre** Arbeit relevant ist, wobei sie berücksichtigt, dass für die Erhebung von Daten zur Gleichstellung der Geschlechter und zu Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) zuständig ist. Die Agentur und das EIGE **arbeiten** nach Maßgabe des Kooperationsabkommens vom 22. November 2010 **zusammen**.
3. Die Agentur arbeitet mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) nach Maßgabe des Kooperationsabkommens vom 8. Oktober 2009 und mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) nach Maßgabe des Kooperationsabkommens vom 26. Mai 2010 zusammen. Ferner arbeitet sie mit dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), dem Europäischen Migrationsnetzwerk, der Stelle für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Eurojust), dem Europäischen Polizeiamt (Europol), der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nach Maßgabe künftiger entsprechender Kooperationsabkommen zusammen. **Die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen beschränkt sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Themenbereichen nach Artikel 2.**

4. Die Agentur nimmt ihre Aufgaben im Bereich der Informationsgesellschaft und insbesondere der Achtung der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten unbeschadet der Verantwortlichkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten wahr, der im Einklang mit seinen Aufgaben und Befugnissen gemäß den Artikeln 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden.
5. Die Agentur koordiniert ihre Tätigkeiten mit denen des Europarates nach Maßgabe des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 und des in jenem Artikel genannten Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Europarat über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur **der Europäischen Union** für Grundrechte und dem Europarat<sup>16</sup>.

*Artikel 4*

*Inkrafttreten*

**Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.**

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>16</sup> ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 7.

**Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende mögliche Erklärung des Rates zu nationalen Minderheiten**

Es ist nicht beabsichtigt, in dem Ratsbeschluss den Begriff "nationale Minderheit" zu definieren, und daher berühren die Tätigkeiten der Grundrechteagentur nach Artikel 2 Buchstabe h weder die Definition bzw. die Existenz des Begriffs "nationale Minderheit" nach nationalem Recht noch die diesbezügliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

---

**Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende mögliche Erklärung des Rates zur Überprüfung des Mehrjahresrahmens**

Vor dem Hintergrund der laufenden Bewertung der Leistungen der Europäischen Agentur für Grundrechte in den ersten fünf Tätigkeitsjahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 kommt der Rat überein, etwaige Vorschläge für Änderungen der Verordnung, die die Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung möglicherweise unterbreitet, zu prüfen und in diesem Zusammenhang zu erwägen, diesen Beschluss dahin gehend zu ändern, dass die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in die Liste der Themenbereiche aufgenommen werden. Der Rat verweist ferner auf die Erklärung Nr. 3 des Rates, die bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 vom 15. Februar 2007 abgegeben wurde.